

Art. 3 § 12 VWG

VWG - Versicherungswiederaufbaugesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Durch die Herabsetzung der Ansprüche gemäß den §§ 6 bis 10 wird der Anspruch des Versicherers auf die Bezahlung der Prämien in vertragsmäßiger Höhe nicht berührt.

In Kraft seit 01.10.1955 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at